

2. Änderungssatzung der

Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungsanschluss der Stadt Coswig (Anhalt) – Wasserversorgungskostenerstattungssatzung – WVKES -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) **Mit Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird der Eigenbetrieb der Stadt, die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, beauftragt – nachfolgend Versorger genannt -.**

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 13.12.2010

Berlin
Bürgermeisterin

Siegel